

**S A T Z U N G**  
**ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN**  
**DER GEMEINDE LOHFELDEN**

(in der Fassung vom 21. Juni 2018)

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 26.04.2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden am 21. Juni 2018 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Betreuung von Kindern  
in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Lohfelden  
(Benutzungssatzung)**

**§ 1**

**Träger der Rechtsform**

1. Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Lohfelden als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
2. In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:
  - a) Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
  - b) Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder in altersgemischten Gruppen.

**§ 2**

**Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

1. Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in den Familien und soll die Gesamtentwicklung der Kinder durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung der Kinder anzuregen, ihre Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
2. Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten sind die Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

## § 3

### Kreis der Berechtigten

1. Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Lohfelden ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
2. Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Lohfelden auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.
3. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
4. Kinder, die an Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden werden in der Regel nicht aufgenommen.

## § 4

### Betreuungszeiten

1. Die Kindertagesstätten sind in der Regel montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeiten gliedern sich in eine feste Regelbetreuungszeit (8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) und täglich variable zuzubuchende volle Stunden.  
Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.  
Der Gemeindevorstand kann hiervon abweichende Regelungen für einzelne Einrichtungen treffen. Bei Bedarf wird ein Spätdienst eingerichtet. Die Vereinbarung hierüber muss zwischen der Kindertagesstättenleitung und dem jeweiligen Elternbeirat getroffen und vom Gemeindevorstand genehmigt werden.
2. Während der festgelegten Sommerferien in Hessen können die Kindertagesstätten bis zu 3 Wochen geschlossen werden.  
Zusätzlich können die Kindertagesstätten an den beweglichen Ferientagen und in den Weihnachtsferien geschlossen werden.
3. Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird bzw. andere betriebliche Gründe vorliegen, bleiben die Kindertagesstätten ebenfalls geschlossen.
4. Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
5. Wird in der Schließzeit ein Bereitschaftsdienst angeboten, erfolgt die Betreuung der Kinder nur für die bisher gebuchten Betreuungsstunden.

## § 5

### Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Kindertagesstättenleitung / Gemeindeverwaltung.
2. Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.
3. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in eine Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Mit Eintritt in die Kindertagesstätte muss eine Bescheinigung des Arztes, welche nicht älter als 14 Tage sein darf, vorgelegt werden. Daraus sollte hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand keine Bedenken gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte vorliegen.

Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

4. Vor der Aufnahme ist gemäß § 2 Hess. Kindergesundheitsschutzgesetz die Impfbescheinigung vorzulegen.
5. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; Abs. 3 bleibt unberührt.

## § 6

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 9.ºº Uhr eintreffen
2. Bei Anmeldung des Kindes ist mit der Leitung der Kindertagesstätte eine Eingewöhnungszeit zu vereinbaren. Für diesen Zeitraum ist die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich.
3. Die Kinder sind zu Beginn der Betreuungszeit persönlich dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben und nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Fachpersonal in der Kindertagesstätte wieder abzuholen. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholungsberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor eine Absprache mit dem pädagogischen Fachpersonal und einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das pädagogische Fachpersonal nach Hause zu bringen.

4. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten und bei Läuse- und Nissenbefall beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. Die Kinder dürfen während der Dauer der Ansteckungsfähigkeit die Einrichtung nicht besuchen. Das Kind darf die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Kindertagesstätte belehrt die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten über Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen, und ist berechtigt gemäß Infektionsschutzgesetz Besuchsverbote auszusprechen.
5. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
6. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.
7. Ein Wechsel des Wohnsitzes ist der Kindertagesstättenleitung / Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

## § 7

### **Pflichten der Kindertagesstättenleitung**

1. Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu einer Aussprache. Der Termin wird im Einzelfall vereinbart.
2. Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

**§ 8**

**Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

**§ 9**

**Versicherung**

1. Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
2. Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Die Aufsichtspflicht der Eltern bleibt hiervon unberührt.
3. Bei Festen und Veranstaltungen liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern

**§ 10**

**Kostenbeiträge**

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

**§ 11**

**Abmeldung / Ummeldung**

1. Abmeldungen/Ummeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind bis zum 10. des Monats der Kindertagesstättenleitung/Gemeindeverwaltung schriftlich mit-zuteilen.
2. Die in § 4 aufgeführten Betreuungszeiten können jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines Jahres (Buchungszeitraum) schriftlich geändert werden. Wird die Frist versäumt, sind die Gebühren analog der bisher vereinbarten Betreuungszeit weiter zu zahlen. In nachgewiesenen Ausnahmefällen der Erziehungsberechtigten kann der Gemeindevorstand abweichende Festlegungen treffen.
3. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
4. Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
5. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
6. Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12

**Gespeicherte Daten**

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten:  
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
  - b) Kostenbeitrag:  
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
  - c) Rechtsgrundlage:  
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), diese Satzung.
  
2. Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lohfelden, den 22.06.2018

gez.  
Uwe Jäger  
Bürgermeister

gez.  
Norbert Thiele  
Erster Beigeordneter